



GEWERKSCHAFT  
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER  
– HAUPTVORSTAND –

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamte (DBGrG)

Frankfurt, den 23. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort zu unserer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamte“.

Ihre Interpretation unserer Stellungnahme bedarf einer Klarstellung. Zu keinem Zeitpunkt hat die GDL die gesetzliche Zuweisung der ehemaligen Bundesbahnbeamten nach § 12 Abs. 2 und 3 DBGrG in Frage gestellt. Dies war weder in der Vergangenheit der Fall, noch wird dies für die Zukunft gesehen.

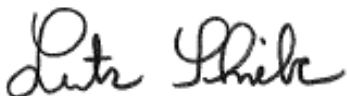
Vielmehr zielte die Stellungnahme auf die beabsichtigte Aufhebung der Personalkostenrückerstattung für zugewiesene Beamte, die ihren Arbeitsplatz im DB Konzern aus Gründen der Rationalisierung oder aus anderen Gründen verloren haben. Dazu folgendes:

Die im Gesetzentwurf prognostizierten jährlichen zusätzlichen Kosten in Höhe von 0,8 - 1,2 Millionen, die zu Lasten der DB AG gehen sollen, werden angezweifelt. Die Vermittlung eines zugewiesenen Beamten in eine andere wertschöpfende Arbeit, wenn dieser - wie oben dargestellt - von einem Arbeitsplatzverlust betroffen ist, gestaltet sich auch vor dem Hintergrund des bereits fortgeschrittenen Altersdurchschnitt von nunmehr 57,9 Jahren als schwierig. Rückblickend beträgt die durchschnittliche Abordnung eines Beamten zu DB Jobservice, bis es zu einer Vermittlung in eine andere wertschöpfende Arbeit kommt, ca. vier Jahre. Insofern werden sich die prognostizierten Kosten für den einzelnen Beamten im Laufe der Zeit auf das bis zu Vierfache kumulieren.

Wie bereits im Text erwähnt, wird die gesetzliche Zuweisung nach § 12 Abs. 2 und 3 DBGrG seitens der GDL nicht in Frage gestellt, dennoch ist es gerade diese gesetzliche Verpflichtung der DB AG, die zu einer Wettbewerbsverzerrung im stark umworbene SPNV führt. Von daher war und ist eine Kompensation der Personalkosten für durch Rationalisierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte zwingend notwendig.

Aus Gründen der Gleichberechtigung, hat der politisch gewollte Wettbewerb im SPNV für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen unter gleichen Bedingungen zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsführender Vorstand



Lutz Schreiber  
Stellvertretender Bundesvorsitzender